

§§ 73 – 78

Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen derjenigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Konföderation oder der Aufsicht einer der beteiligten Kirchen unterstehen (Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften - KonfHOK) vom 22. Mai 1984 (KABL. S. 55), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. 02. 2007, KABL. S. 130) VI. Abschnitt

Rücklagen

§ 73

Allgemeines

(1) Rücklagen werden als allgemeine Rücklagen oder als Sonderrücklagen gebildet; sie sind sicher und ertragbringend anzulegen.

(2) Allgemeinen Rücklagen sind solche Mittel zuzuführen, die der Verstärkung einer Mehrzahl von Haushaltsansätzen dienen sollen. Hierzu gehören insbesondere die Betriebsmittelrücklage (§ 74), die Allgemeine Ausgleichsrücklage (§ 75), die Tilgungsrücklage (§ 76), die Personalkostenrücklage (§ 77) und die Bauinstandsetzungsrücklage (§ 78). Einzelne Rücklagen können zusammen nachgewiesen werden.

(3) Zuführungen an die allgemeinen Rücklagen sowie Entnahmen daraus sollen im Einzelplan „Allgemeine Finanzwirtschaft“, Zuführungen an die Sonderrücklagen sowie Entnahmen daraus bei den dem Verwendungszweck entsprechenden Funktionen veranschlagt und gebucht werden.

(4) Wird eine allgemeine Rücklage oder eine Sonderrücklage für den vorgesehenen Zweck vorübergehend nicht benötigt, so kann sie für einen anderen Zweck in Anspruch genommen werden (Inneres Darlehen), wenn sichergestellt ist, daß sie für ihren eigentlichen Zweck im Bedarfsfall rechtzeitig verfügbar ist.

(5) Die Zweckbestimmung einer allgemeinen Rücklage oder einer Sonderrücklage kann geändert werden, wenn und soweit die Rücklage für den bisherigen Zweck nicht mehr oder für den anderen Zweck dringender benötigt wird und die Änderung des Rücklagezwecks sachlich und wirtschaftlich auch gegenüber Dritten, die wesentlich zur Rücklage beigetragen haben, vertretbar ist. Soweit die Rücklage aus Spenden oder Kollekten gebildet worden ist, ist die Änderung der Zweckbestimmung bekanntzumachen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

§ 74

Betriebsmittelrücklage

(1) Eine Betriebsmittelrücklage ist zu bilden, damit die rechtzeitige Leistung der Ausgaben gesichert ist. Ihr Mindestbestand soll acht vom Hundert der Einnahmen im Durchschnitt der abgelaufenen letzten drei Haushaltsjahre erreichen, ihr Höchstbestand 15 vom Hundert dieses Durchschnitts nicht übersteigen.

(2) Sofern diese Rücklage in Anspruch genommen wird, soll sie bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufgefüllt werden.

§ 75

Allgemeine Ausgleichsrücklage *

Zum Ausgleich von Schwankungen bei den Haushaltseinnahmen ist eine Allgemeine Ausgleichsrücklage zu bilden. Ihr Mindestbestand soll 20 vom Hundert der allgemeinen Zuweisungen im Durchschnitt der abgelaufenen letzten drei Haushaltsjahre erreichen. In den Durchführungsbestimmungen nach § 89 Abs. 1 können Höchstbeträge festgelegt werden.

*gilt in dieser Fassung ab 1.1.2009

§ 76

Tilgungsrücklage

Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, kann eine Tilgungsrücklage angesammelt werden.

§ 77

Personalkostenrücklage

Zur Finanzierung von Personalkosten, die den Haushalt für einen vorübergehenden Zeitraum über das normale Maß hinaus belasten, kann eine Personalkostenrücklage gebildet werden.

§ 78

Bauinstandsetzungsrücklage

Zur Finanzierung von außerordentlichen Instandsetzungsarbeiten an kirchlichen Gebäuden und Wohnungen soll eine Bauinstandsetzungsrücklage in angemessener Höhe gebildet werden.